



# Stadt Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom:</b>	<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung</b> <b>28.01.2014</b>
------------------------------------	-----------------------------------	---

### 2. **Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW haben Städte und Gemeinden zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§§ 45-47 GemHVO NRW) beizufügen.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 44 GemHVO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Entwurf für das Jahr 2012 wurde dem Rat der Stadt in der Sitzung am 11.12.2013 zugeleitet. Dieser verwies ihn zur Prüfung an den nach § 101 GO NRW zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen



## Stadt Niederkassel

ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

In Städten, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 25.4.2013 zugestimmt, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zu beauftragen.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hat inzwischen die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichts abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt. Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Prüfbericht in der Sitzung vorstellen.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Nach § 96 GO NRW stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Jahresabschluss 2012 ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.029,39 €. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.“



## Stadt Niederkassel

Herr Veldboer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO erläuterte den Prüfbericht anhand einer Powerpoint-Präsentation. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ausschussmitglied Schäferhoff (CDU) bedankte sich für die Prüfung des Jahresabschlusses und hatte eine Nachfrage bezüglich der Erbbaurechtsverträge, die anschließend beantwortet wurde.

Ausschussmitglied Reusch (SPD) äußerte die Ansicht, dass sich die Stadt Niederkassel trotz aller bestehenden Risiken im Vergleich zu anderen Kommunen noch in einer soliden Finanzsituation befindet.

Ausschussmitglied Kitz (CDU) kündigte an, zu einem späteren Zeitpunkt den relativ hohen Rückstellungswert für nicht genommenen Urlaub und für Zeitguthaben erneut zu thematisieren.

Der Ausschuss fasste folgende Beschlüsse:

### **Beschlüsse:**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 einschließlich des Lageberichts und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen (Anlage zur Niederschrift).

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2012 zur Kenntnis.
  - Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest.
  - Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag von 51.029,39 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
  - Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die



Stadt  
Niederkassel

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

**Abstimmungsergebnis:**  
Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0